

**Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in
öffentlichen Anlagen
der Verbandsgemeinde Unkel**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 – 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Unkel als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Unkel mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates Unkel und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Gebote und Verbote

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten

1. nicht dafür bestimmte Flächen und Einrichtungen, insbesondere Bäume, Beleuchtungsmasten, Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Stromkästen und sonstigen Einrichtungen der Energieversorger, Haltestellen und Wartehäuschen durch Farbschmierereien (Graffiti) zu beeinträchtigen oder an diesen Flächen und Einrichtungen ohne Erlaubnis Plakate, private und gewerbliche Schriften und Hinweisschilder oder Ähnliches anzubringen,
2. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle, und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
3. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
5. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
6. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören,
7. die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. zu zelten oder Wohnwagen und Wohnmobile aufzustellen,
2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. ohne Genehmigung zur Nutzung der Anlage, Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
4. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen (Abs. 5),

5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
6. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben, sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
8. Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist, sowie solche zu reinigen, zu warten und zu reparieren,
9. diese mehr als verkehrsüblich zu verunreinigen. Eine eingetretene Verunreinigung hat der Verursacher unverzüglich zu beseitigen,
10. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.

(3) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen, in öffentlichen Anlagen sowie auf nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Fuß- und Radwegen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Die Hunde sind so an der Leine zu führen, dass nach den erkennbaren Umständen andere Personen oder die Allgemeinheit nicht belästigt oder gefährdet werden können. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

Des weiteren ist es verboten, Hunde auf Kinderspielplätze und Bolzplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

(4) Halter und Führer von Hunden oder Pferden müssen dafür sorgen, dass ihre Tiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht ihre Notdurft verrichten und dadurch öffentliche Straßen und Anlagen durch Hundekot oder Pferdeäpfel verunreinigen. Eine durch die Verrichtung der Notdurft eingetretene Verunreinigung ist unverzüglich zu beseitigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet.

(5) Auf das Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Nr. 4) finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Nr. 4) kann nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner (Artikel 1 des Ersten Landesgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 27. Oktober 2009, GVBl. 2009, Nr. 17 S. 355) abgewickelt werden.

§ 3

Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4

Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 nicht dafür bestimmte Flächen und Einrichtungen, insbesondere Bäume, Beleuchtungsmasten, Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Stromkästen und sonstigen Einrichtungen der Energieversorger, Haltestellen und Wartehäuschen durch Farbschmierereien (Graffiti) beeinträchtigt oder an diesen Flächen und Einrichtungen ohne Erlaubnis Plakate, private und gewerbliche Schriften und Hinweisschilder oder Ähnliches anbringt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckentfremdet benutzt, verunreinigt, verändert, beschädigt oder an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte entfernt,
4. entgegen § 2 Abs.1 Ziffer 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 in aggressiver oder störender Form bettelt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 zeltet oder Wohnwagen und Wohnmobile aufstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 Kraftfahrzeuge parkt oder abstellt, soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist, sowie solche reinigt, wartet und repariert,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 9 diese mehr als verkehrsüblich verunreinigt und eine eingetretene Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
10. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 10 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen, in öffentlichen Anlagen sowie auf nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Fuß- und Radwegen Hunde nicht angeleint führt oder außerhalb bebauter Ortslagen sie nicht umgehend ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze und Bolzplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
3. entgegen § 2 Abs. 4 als Halter oder Führer von Hunden oder Pferden eine eingetretene Verunreinigung durch Hundekot oder Pferdeäpfel nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder vor Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf die Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer

(6) Zuständige Behörde für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Unkel als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2025 außer Kraft.

Unkel

Bürgermeister